

Az.: 10 C 61/24



Amtsgericht Strausberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. jur. Stefan Schweers, Vinetastraße 61, 13189 Berlin

gegen

Dokument unterschrieben

von Herr

BMW AG, vertreten durch d. Vorstand, vertr. d.d. Vorstand Oliver Zipse u.a., Petuelring 130, 80809 München

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Pöhlmann - Früchtl - Oppermann Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung, Landsberger Straße 346, 80687 München

hat das Amtsgericht Strausberg durch den Richter am Amtsgericht Seider im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO aufgrund des Sachstands vom 23.07.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.506,25 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01. 03. 2024 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3 zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger darf die gegen ihn gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von einer 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.
4. Der Streitwert wird auf 4.518,75 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte, die Fahrzeuge der Marke BMW herstellt, aufgrund der sogenannten Diesel-Abgas-Skandals.

Der Kläger erwarb 2019 als Gebrauchtfahrzeug ein Fahrzeug BMW 520d zu einem Kaufpreis von 30.125,00 €, wobei die Laufleistung des Fahrzeugs 64.413 km betrug. Das Fahrzeug unterliegt der Abgasnorm Euro 6b. In dem Fahrzeug ist ein Motor B47D20 verbaut. Ein amtlicher Rückruf des Kraftfahrt Bundesamtes ist bezüglich dieses Fahrzeugs nicht erfolgt. Der Kläger forderte die Beklagte zur Zahlung von Schadenersatz auf. Dem Verlangen kann die Beklagte nicht nach.

Der Kläger behauptet, das Fahrzeug weise zum Zeitpunkt der Klage einen Kilometerstand von 131.077 auf. Sie behauptet weiter, dass genannte Fahrzeug sei mit unzulässigen Abschalteneinrichtungen betreffend das Abgaskontrollsystem ausgestattet. Insbesondere weise das Fahrzeug ein sogenanntes Thermefenster auf, welches dazu führe, dass die Abgasrückführung nur in einem Temperaturbereich der Ansaugluft zwischen +17 °C und +33 °C vollständig aktiv sei, über 33 °C und unter -11 °C sei sie vollständig deaktiviert, im Bereich zwischen -11 °C und 17 °C werde die Abgasrückführung reduziert. Darüber hinaus würde die Abgasrückführung auch durch die Parameter Last, Drehzahl, barometrischer Druck und Betrieb der Klimaanlage gesteuert. Der Kläger meint, eine solche Abschalteneinrichtung sei rechtswidrig, weil sie nicht notwendig sei und nicht in Stand der Technik widerspiegele. Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte habe zumindest fahrlässig gehandelt und könne sich nicht auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum berufen. Der Schaden sei auf 15 % des Kaufpreises zu bemessen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 4.518,75 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.03.2024 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, es sei unrichtig, dass die Abgasrückführung in Fahrzeugen der Beklagten in Abhängigkeit von der Außentemperatur reduziert werden. Relativer Steuerungsparameter sei vielmehr die Ansauglufttemperatur. Dabei handele es sich um eine Temperatur im Motorraum, die im Ansaugtakt beim Luftmassenmesser gemessen werde und welche aufgrund der Abwärme des Motors mehrere Grade höher, sei als die jeweilige Außentemperatur. Alle BMW-Fahrzeuge verwendeten grundsätzlich die Ansauglufttemperatur als Eingangsgröße zur Steuerung der Abgasrückführung. Das Thermofenster sei zum Schutz des Motors notwendig und gewährleiste den sicheren Betrieb des Fahrzeugs. Bei kühleren Temperaturen werde die Abgasrückführung zurückgefahren. Dieser Vorgang nennen sich „Ausrampen“ der Abgasrückführung und sei bei Dieselmotoren aller Hersteller üblich. Dies sei auch technisch notwendig zur Verhinderung von Motorschäden. Im System der Abgasrückführung kann es insbesondere bei kalten Temperaturen und einer stetig hohen AGR-Rate zu Ablagerungen kommen, einer sogenannten Versottung oder Verlackung. Neben Motorschäden könnte auch die Sauganlage geschädigt werden. Bei den konkreten technischen Beschreibungen handele es sich um vom Verordnungsgeber anerkannte Betriebsgeheimnisse, deren Offenlegung im Einzelfall allein der Entscheidungsbefugnis der Beklagten unterliege. Dies gilt auch für konkrete AGR-Raten in den Temperaturbereichen. Das offenlegen sei unzumutbar.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger habe die behauptete Schutzgesetzesverletzung nicht substantiiert dargelegt. Zur erforderlichen Substantiierung im Bezug auf unzulässige Abschalteneinrichtungen reiche es nicht aus, dass eine Abschalteneinrichtung lediglich behauptet werde. Jedenfalls habe der Kläger unter Berücksichtigung des Vorteilsausgleichs keinen Schaden erlitten. Ein etwaiger Schaden sei in Höhe der bereits gezogenen Nutzungen und dem verbliebenen Restwert aufgezehrt, wobei der aktuelle Kilometerstand mit Nichtwissen bestritten werde. Allenfalls würde der Klagepartei nach üblicher Berechnungsmethode ein Restanspruch i.H.v. 2.017,91 € zustehen, wobei bei den gezogenen Nutzungen die zu erwartende Gesamtleistung nicht über 250.000 km anzusetzen sei. Unter Berücksichtigung der klägerseits behaupteten Fahrleistung von 66.664 km und das Bruttokaufpreises ergebe sich jedenfalls ein anzurechnender Vorteil von zumindest 28.107,09 € sodass bei dem Kaufpreis von 30.125 € allenfalls der genannte Restbetrag verbleibe.

Die Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Strausberg ist nach §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich zuständig, darüber hinaus gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Bei der Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit ist der klägerische Sachvortrag zugrunde zu legen. Der Kläger begehrt hier einen Anspruch aus §§ 823 oder 826 BGB. Ort des Schadenseintritts ist der Wohnort des Klägers, der sich sowohl zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als auch bei Klageeinreichung im Bezirk des Amtsgericht Strausberg befindet.

II.

Die Klage ist nur teilweise begründet.

Zwar sind die Tatbestandsvoraussetzungen eines Anspruchs nach § 826 BGB nicht gegeben bzw. nicht hinreichend vorgetragen, dem Kläger steht aber ein Anspruch i.H.v. 1.506,25 € auf Ersatz des geltend gemachten Schadens aus §§ 823 Abs. 2 BGB, 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV, § 249 BGB zu.

Der Kläger ist unstreitig Käufer des gebrauchten Pkw BMW 520d gewesen, die Beklagte der Hersteller des Fahrzeugs. Gemäß der Rechtsprechung des BGH kann der Käufer -hier der Kläger- beim Erwerb eines Kraftfahrzeugs, welches zur Serie eines genehmigten Typs gehört und mit einer Übereinstimmungsbescheinigung versehen ist, vernünftigerweise erwarten, dass die Verordnung (EG) Nr. 715/2007, insbesondere deren Art. 5, eingehalten wird. Das Gericht geht davon aus, dass das streitgegenständliche Fahrzeug ein sogenanntes Thermefenster aufweist, mit hin eine temperaturabhängige Steuerung des Emissionskontrollsystems erfolgt. Die Behauptung des Klägers, die Funktionstüchtigkeit des Emissionskontrollsystems sei unter tatsächlichen Fahrbedingungen, wie sie im Unionsgebiet üblich sind, verringert, ist der Entscheidung zugrunde zu legen, da die Beklagten insoweit ihrer Darlegungslast nicht genügt hat.

Die Fahrlässigkeit der Beklagten wird aufgrund der objektiven Schutzgesetzverletzung vermutet. Umstände, die ihr Verhalten ausnahmsweise nicht als fahrlässig erscheinen lassen könnten, hat die Beklagte nicht dargetan. Der Vortrag zu einer hypothetischen Genehmigung ist unbeachtlich.

Der Vermögensschaden des Klägers besteht jedoch nur i.H.v. 1.506,25 €. Für den Vermögensvergleich ist auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen. Die Höhe des Differenzschadens unterliegt richterlicher Schätzung gemäß § 287 ZPO. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist das Schätzungsermessen auf einen Bereich von 5 bis 15 % des gezahlten Kaufpreises begrenzt. Vorliegend schätzt das Gericht unter Würdigung aller Umstände, insbesondere des Risikos behördlicher Anordnungen für Betriebseinschränkungen, des Gewichts des Rechtsverstoßes und des Grades des Verschuldens den Differenzschaden auf 5 %, mithin auf 1.506,25 €. Selbst wenn neben dem Thermefenster weitere Systeme, die die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems vermindern, verbaut sein sollten, würde dies die für die Bemessung relevanten Umstände nicht in einer Weise verändern, die es gebieten würden, zugunsten des Klägers eine Schätzung des Differenzschadens auf bis zu 15 % vorzunehmen.

Vorliegend sind Restwert und Nutzungsvorteile nicht schadensmindernd anzurechnen, da sie den Wert des Fahrzeugs bei Abschluss des Kaufvertrages i.H.v. 30.125 €, mithin den tatsächlich gezahlten Kaufpreis abzüglich des Differenzschadens nicht übersteigen. Der Restwert und die Nutzungsvorteile belaufen sich vorliegend auf insgesamt 28.107,09 €. Das Gericht hat hierbei den brutto Kaufpreis i.H.v. 30.125 € mit der Zahl der gefahrenen Kilometer, die sich auf 66.664 km belaufen multipliziert und durch die gesamten Laufleistung, die das Gericht gemäß § 287 ZPO auf 250.000 km schätzt, dividiert. Das Gericht hat hierbei als zu erwartende Gesamtlaufleistung 250.000 km zugrunde gelegt. Der Kläger hat den bestrittenen Kilometerstand durch eine Fotografie des Tachometers belegt, die Fahrstrecke entspricht im Übrigen der mit 15.000 km angenommenen durchschnittlichen Kilometer-Anzahl bei einem privat genutzten Pkw. Anhaltspunkte, dass das Fahrzeug etwa gewerblich genutzt wird oder die Anzeige manipuliert sei, bestehen nicht.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Strausberg
Klosterstraße 13
15344 Strausberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Seider

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Heruth

Justizbeschäftigte